

„Lastenfahrrad“

1. Fördervoraussetzungen:

Antragsberechtigt sind nur im Markt Altdorf mit Erstwohnsitz gemeldete Privatpersonen. Eine Förderung ist pro Haushalt nur einmal zulässig. Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2025 und endet am 31. 12. 2026. Der Fördertopf ist auf 4.000 Euro begrenzt. Ausschlaggebend für die Rangfolge der eingegangenen Förderanträge und Rechnungskopien ist der Eingangsstempel beim Markt Altdorf.

Der Förderantrag ist nur vollständig, wenn das Antragsformular ausgefüllt sowie unterschrieben ist und die Kopie eines aussagekräftigen Kaufbelegs beigelegt ist. Die Rechnung muss auf den Antragsteller ausgestellt sein. Aus der Kopie des Kaufbelegs muss außerdem das Kaufdatum hervorgehen. Es werden ausschließlich Lastenfahrräder gefördert, deren Kaufdatum nach dem 31.12.2024 liegt.

Der Zuschuss wird im Wege der Anteilsfinanzierung als einmaliger Zuschuss gewährt. Der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet werden. Die Fördersumme des Marktes Altdorf stellt eine freiwillige Leistung des Marktes Altdorf dar. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Alle Förderbeträge werden vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel in Aussicht gestellt und gewährt. Falls der Fördertopf für die betroffenen Jahre aufgebraucht ist, kann ein Förderantrag abgelehnt werden.

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf neue und gebrauchte Lastenfahrräder. Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrrads ist frühestens 2 Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf vor Ablauf der 2- Jahresfrist der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.

2. Fördergegenstand:

Gegenstand dieser Förderung sind Lastenfahrräder (auch Lastenrad, Transportrad oder Cargobike genannt). Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind. Das Lastenfahrrad muss für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen: extrem stabile Rahmen, einen verlängerten Radstand und Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind. Inwieweit ein Lastenfahrrad zum Transport von Gütern beziehungsweise Personen bestimmt ist, hat sich insbesondere aus der Systembeschreibung des Herstellers zu ergeben.

Nicht gefördert werden E-Bikes, E-Scooter, Segways, geleaste Räder oder Umbauten an Fahrrädern.

3. Förderhöhe:

Der freiwillige kommunale Zuschuss beträgt 20 % der förderfähigen Kosten, aber maximal 400,00 € pro Antrag.

4. Verfahren:

Der Förderantrag kann vor dem Kauf oder auch nachträglich, innerhalb der Geltungsdauer der Richtlinie, gestellt werden. Der Förderantrag ist mit den folgenden Unterlagen zu stellen.

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Angebot oder bei nachträglicher Antragstellung die Rechnung und Kaufnachweise (Quittung, Kontoauszug etc.)

Nach positiver Prüfung des Antrages wird der Zuschuss ermittelt und der Antragsteller erhält den Bewilligungsbescheid. Einzureichen sind in diesem Fall der vollständig ausgefüllte Antrag sowie die Rechnung und der Überweisungsbeleg über den Erwerb.

5. Auszahlung:

Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt auf Basis der Rechnungsbelege und Kaufnachweise des Fördergegenstandes. Die Belege sind innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung bei der Gemeinde einzureichen. Anträge auf Förderung sind schriftlich beim Markt Altdorf, Dekan-Wagner-Str. 13, 84032 Altdorf zu stellen. Die Richtlinie sowie der Antrag können im Internet unter www.markt-altdorf.de heruntergeladen werden, telefonisch oder per E-Mail kaemmerei1@markt-altdorf.de angefordert oder im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

6. Rechtsanspruch:

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Altdorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Förderbetrag von 4.000,00 €

7. Inkrafttreten und Befristung:

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und endet am 31.12.2026.

Förderprogramm Lastenfahrrad (Antrag)

Antragsteller

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Telefonnummer

Email-Adresse

Geldinstitut

IBAN

Kaufdatum laut Kaufbeleg

Verwendung, Angabe freiwillig

Hiermit beantrage ich die Förderung eines Lastenfahrrads. Ich füge meinem Antrag einen Kaufbeleg bei. Ich versichere, dass die oben genannten Angaben vollständig und richtig sind und dass ich sie durch geeignete Rechnungsunterlagen belegen kann. Ich versichere, dass der Kauf des zu fördernden Fahrzeugs nicht vor dem 01.01.2025 getätigt wurde. Ich erkenne die Förderrichtlinie an.

Ort, Datum

Unterschrift

Information zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Markt Altdorf. Er verarbeitet ihre angegebenen Daten zur Abwicklung des Förderprogramms (Prüfung der eingehenden Anträge, Kontaktaufnahme, Reservierung, Entscheidung über Zuschussauszahlung, Überweisung)